

TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 3/20.1

„SOLARPARK ERMELITZ“

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG



  
habit art  
ökologie & faunistik

Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle / Saale

---

# Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1

## „Solarpark Ermlitz“

(Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz, Saalekreis, Sachsen-Anhalt)

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

im Auftrag von

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung GbR  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Anke Bäumer  
fon: 0345 239772-12  
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle (Saale)

fon: 0345 68264570  
mobil: 0176 24050461  
email: kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.)  
Vanessa Weske (M. Sc.)  
Christiane Fetzer (M. Sc.)  
Max Böckel (M.Sc.)  
R.-Heppekausen-Kuhno

unter Mitarbeit von  
Dr. Thomas Hofmann

Februar 2023

## Inhalt

<b>INHALT</b> .....	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>1 VERANLASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2 GRUNDLAGEN</b> .....	<b>5</b>
2.1    METHODISCHE GRUNDLAGEN .....	5
2.2    GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	6
<b>3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN</b> .....	<b>9</b>
3.1    LAGE .....	9
3.2    IST-ZUSTAND .....	9
3.3    SOLL-ZUSTAND.....	9
3.4    WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	10
<b>3.4.1 Baubedingte Wirkungen</b> .....	<b>10</b>
<b>3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen</b> .....	<b>10</b>
<b>3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen</b> .....	<b>10</b>
<b>4 RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE</b> .....	<b>14</b>
6.1    TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	14
6.2    EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	18
<b>7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN</b> .....	<b>21</b>
7.1    MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	21
7.2    MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF).....	22
<b>8 ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>23</b>
<b>9 QUELLEN UND LITERATUR</b> .....	<b>24</b>
<b>10 ANLAGEN</b> .....	<b>27</b>
ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION .....	28
ANLAGE 2: ERGEBNISSE DER BRUTVOGEL-ERFASSUNG - TABELLEN .....	29
ANLAGE 3: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELERFASSUNG - KARTE.....	30
ANLAGE 4: ALTNACHWEISE FELDHAMSTER.....	31

## Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BArtSchG	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzen – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258,896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – ABl. EU Nr. L 20 S. 7)

## 1 Veranlassung

Im Untersuchungsgebiet (UG) ist die Nutzung der Planfläche zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVA) vorgesehen. Der Teilbebauungsplan umfasst drei Teilflächen. Auf zwei Teilflächen sind bereits PVA errichtet worden. Der Bebauungsplan sichert diese lediglich planungsrechtlich, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ergibt sich daraus nicht. Mit der nördlichen Teilfläche wird eine Ackerfläche überplant, nur diese ist Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung. Im Zuge der Erstellung der Bebauungspläne war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen (SLULG, o. D.):
  - Prüfschema Artenschutz.
  - LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

## 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im

Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).



## 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 3.1 Lage

Das Plangebiet (PG) befindet sich südlich der Ortschaft Großkugel im Saalekreis und wird weiterhin von den Orten Ermlitz, Wehlitz und Schkeuditz umgeben. Es umfasst eine Fläche von etwa 22 ha und wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Nordöstlich wird das PG von der Bundesstraße 6 begrenzt und im Süden von einem landwirtschaftlichen Weg sowie von bereits bestehenden PVA. Im Westen begrenzt ebenfalls ein landwirtschaftlicher Weg die Fläche, ehe sich weitere Ackerflächen anschließen. Mit der nördlichsten Spitze grenzt das Untersuchungsgebiet an ein Gewerbegebiet des Ortes Großkugel. Die Autobahn 9 verläuft rund 500 m östlich des PG und der Flughafen Leipzig/Halle liegt rund 1,5 Kilometer entfernt im Nordosten.

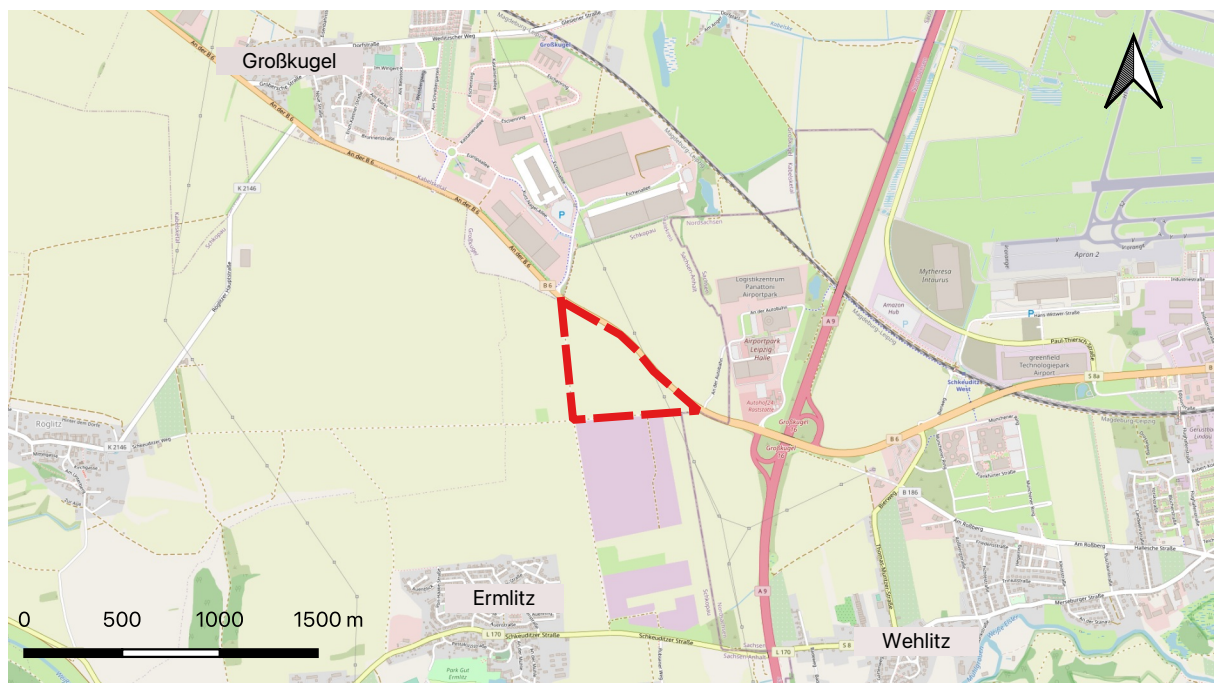


Abbildung 1: Lage des Plangebietes bei Ermlitz (rote Markierung).  
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

### 3.2 Ist-Zustand

Das PG wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen sind von einem schmalen Grünstreifen umgeben. Entlang der Bundesstraße 6 und der landwirtschaftlichen Wege, die das Gebiet umgeben, stehen vereinzelt Obstbäume in Alleebepflanzung. Zum Zeitpunkt der Begehungen wurde auf den Ackerflächen Rüben angebaut.

### 3.3 Soll-Zustand

Geplant ist eine Erweiterung der Flächen zur Nutzung für PVA.

## **3.4 Wirkungen des Vorhabens**

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

### **3.4.1 Baubedingte Wirkungen**

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

### **3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung von Gebäuden und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

### **3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm und Kfz-Verkehr.

## 4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG

- Feldhamster: bei bestehenden Fortpflanzungsstätten/ Habitaträumen im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Brutvögel, <i>Aves</i>				X	---
2	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V	X	---
3	Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i>	FFH IV	1	1	X	---

## 5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Brutvögel. Ziel der vorliegenden Untersuchung war die Erfassung der Brutvogelfauna des Gebietes. Deren Kartierung erfolgte anhand revieranzeigender Merkmale entsprechend der Vorgaben bei SÜDBECK et al. (2005). Dabei wurden im vorliegenden Fall alle Arten soweit möglich punktgenau erfasst. Zwischen April und Juni wurden vier Begehungen in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie eine in der Dämmerungsphase, zur Erfassung potenzieller Nachtrufer, durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das UG auf festgelegten Transekten begangen und die dabei festgestellten Vogelarten mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutvogel (BV) – sicheres Brutvogelvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche

Arten, die auf Grund des Verhaltens (Nahrungssuche oder nur überfliegend) bzw. der örtlichen Gegebenheiten (z. B. eingeschränktes Angebot an Höhlen- und Horstbäume!) nicht als Brutvögel gelten konnten, wurden als Nahrungsgäste klassifiziert.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 3 kartografisch dargestellt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste fünf Begehungen im Frühjahr und Sommer 2022. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

Feldhamster. Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühsommer vollständig durch streifenförmiges Ablaufen auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten visuell kontrolliert. Zum Einmessen etwaiger Nachweise standen ein Zollstock und ein GPS-Handgerät zur Verfügung.

Ergänzend zur Felduntersuchung wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Grundlage war eine Datenabfrage vom 16. Februar 2023 im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalts.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

<b>Datum</b>	<b>Untersuchungsziel</b>	<b>Ausführung</b>
08.04.2022	1. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hofmann
13.04.2022	1. Kartierung Zauneidechse	habit.art
28.04.2022	2. Kartierung Zauneidechse	habit.art
06.05.2022	2. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hofmann
18.05.2022	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art
24.05.2022	1. Kartierung Feldhamster	habit.art
24.05.2022	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art
26.05.2022	3. Kartierung Avifauna incl. Dämmerung	Dr. Thomas Hofmann
06.06.2022	4. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hofmann
24.08.2022	5. Kartierung Zauneidechse	habit.art

## 6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

### 6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

<b>Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i></b>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)</li> <li>- lockeres gut drainiertes Substrat</li> <li>- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen</li> <li>- spärliche bis mittelstarke Vegetation</li> <li>- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.</li> </ul> <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Beim UG handelt es sich um eine Ackerfläche, welche von einem schmalen Saumstreifen umgeben ist. Geeignete Sonnenplätze oder Versteckmöglichkeiten sind nicht vorhanden. In der Gesamtbetrachtung sind keine bzw. nur gering geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Zauneidechsen konnten während der Begehungen nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Art im Wirkraum:      <input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
<b>4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Aufgrund fehlender Nachweise sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich  
 CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Aufgrund fehlender Nachweise ist eine Verletzung des Störungsverbot auszuschließen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich  
 CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Aufgrund fehlender Nachweise kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich  
 CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

keine

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i></b>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: 1	Sachsen-Anhalt: 1
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING &amp; STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal.</p> <p>Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Im Zuge der Untersuchungen konnten auf den Flächen des Untersuchungsgebiets keine Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen werden. Eine Datenabfrage beim LAU ergab jedoch 10 Altnachweise im Radius von 5.000 m um das Plangebiet. Der jüngste Nachweis stammt aus dem Jahr 2006. Die Lage der Altnachweise kann in Anlage 4 eingesehen werden.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
<b>4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p>Grundsätzlich ist eine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise des Feldhamsters auszuschließen. Das Untersuchungsergebnis ist bis zum Beginn der nächsten Aktivitätsperiode des Feldhamsters, Ende April 2023, als repräsentativ anzusehen. Sollte der Eingriff nach dem April</p>		



2023 erfolgen, kann eine Neuanlage von Bauen im Untersuchungsgebiet ab der kommenden Aktivitätsperiode nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine erneute Untersuchung unmittelbar vor Baubeginn erforderlich (**V<sub>ASB 1</sub>**).

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich  
 CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Bei Einhaltung der Maßnahme **V<sub>ASB 1</sub>** können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich  
 CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Bei Einhaltung der Maßnahme **V<sub>ASB 1</sub>** kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich  
 CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V<sub>ASB 1</sub>: Aktualisierung der Feldhamsterkartierung

## 5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

<b>Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter</b>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Gebäudebrütenden Vogelarten</u> finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen genutzt. Typische Arten sind: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Entsprechend der geringen Größe sowie der Struktur des Lebensraumes konnten nur wenige Brutvogelarten nachgewiesen werden. Dies lässt sich auf die monotone Nutzung der Fläche - Rübenanbau mit einer im Untersuchungszeitraum ständig zunehmenden Deckung - und das daraus resultierende geringe Requisitenangebot des Gebietes zurückführen. Eine negative Rolle spielt sicher auch die direkt am Rand verlaufende Bundesstraße 6 und die ca. 400 m östlich verlaufende Bundesautobahn (BAB) sowie die daraus resultierenden Lärm- und Schadstoffemissionen. Auf den Ackerflächen</p>		

des UG konnten lediglich Feldlerche und Wiesenschafstelze als Brutvögel registriert werden. Stieglitz und Goldammer nutzen die Obstbäume zumindest als Singwarte und sind möglicherweise als Teilsiedler zu betrachten. Die als Brutvogel klassifizierten Arten sind für den Lebensraum bzw. die Region typisch und nicht streng geschützt. Die Feldlerche wird in den Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) und Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020) jeweils in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Neben den oben aufgeführten Brutvogelarten wurden zumindest zu Beginn der Aufwuchsphase der Rübenpflanzen auch Nahrungsgäste im Gebiet registriert. Meist handelte es sich um Greifvogelarten, die im weiteren Umfeld brüteten und dort auf spezielle Strukturen - z. B. Gebäude und Bäume - angewiesen sind, die wiederum im UG nicht vorhanden waren. Eine tabellarische Auflistung aller Vogelarten ist in Anlage 2 einzusehen. Eine kartographische Darstellung wertgebender Vogelarten sind in der Anlage 3 einzusehen.

Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell vorkommend

#### 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eigriffes ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollte die Bautätigkeit sowie gegebenenfalls die Gehölzentnahme im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (**V<sub>ASB</sub> 2**).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schadigungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V<sub>ASB</sub> 2: Bauzeitenregelung

#### **5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V <sub>ASB</sub> 1	Aktualisierung der Feldhamsterkartierung
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b> Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b> Baubereich / Ackerfläche	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b> Feldhamster	
<b>Maßnahme</b> Erfolgt der Eingriff nach Beginn der Aktivitätssaison im April 2023 ist eine erneute Untersuchung des Wirkraums auf Hamstervorkommen notwendig. In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis kann ein Umsetzen/Umsiedeln von Individuen erforderlich sein. Dies ist mit dem Fachgutachter unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	
<b>Ausführungszeitraum</b> Während der letzten Aktivitätsperiode der Art unmittelbar vor Baubeginn	
<b>Unterhaltungspflege</b> nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b> nein	

V <sub>ASB</sub> 2	Bauzeitenregelung
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b> Bautätigkeit während der Brutzeit sowie eventuelle Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b> Gehölzbestand und Feldflur	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b> alle Gehölz- und Bodenbrüter	
<b>Maßnahme</b> Im Zuge der bauvorbereitenden Beräumungen sind Entfernungen der Vegetationsschicht und des Oberbodens sowie Gehölzentnahmen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Der Beginn der Bautätigkeiten zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig.	
<b>Ausführungszeitraum</b>	

<b>V<sub>ASB</sub> 2</b>	<b>Bauzeitenregelung</b>
	im Zeitraum Oktober bis Februar
	<b>Unterhaltungspflege</b> nein
	<b>Kontrolle/ Monitoring</b> nein

## 7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

keine

## 8 Zusammenfassung

Im UG ist die Nutzung der Planflächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVA) vorgesehen.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Feldhamstern

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmenempfehlungen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V <sub>ASB</sub> 1	Aktualisierung der Feldhamsterkartierung
V <sub>ASB</sub> 2	Bauzeitenregelung

Fazit: Eine Ausnahmegprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 9 Quellen und Literatur

- ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).
- BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte **56**: 171-203.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- DIETZ, M.; V. HELLVERSE, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.



- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- HEIDECKE, D.; HOFMANN, T.; JENTSCH, M.; OHLENDORF, B. & WENDT, W (2004). Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand Februar 2004. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132-137
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256
- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 115-153
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. In: MEYER, F. BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE U.; BAUMANN, F.; SCHÄDLER, M.; GROSSE, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere SAachsen-Anhalts. Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 3: 195-206
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz **57**: 13-112.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen, Bd. 1. - 3. Aufl., Nürnberg (VUBD Selbstverlag). 259 S.
- WALLASCHEK, M. (1996): Tiergeographische und zooökologische Untersuchungen an Heuschrecken (Saltatoria) in der Halleschen Kuppenlandschaft. - *Articulata-Beih.* 6: 1-191.
- WALLASCHEK, M. (1998): Heuschrecken (Saltatoria). S. 184-191, 386. - In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt. Stadt Halle (Saale). - Ber. Landesamt. Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4: 1-415.
- WALLASCHEK, M. (unter Mitarbeit von D. Elias, D. Klaus, J. Müller, M. Schädler, B. Schäfer, M. Schulze, R. Steglich & M. Unruh) (2013): Die Geradflügler des Landes Sachsen-Anhalt (Insecta: Dermaptera, Mantodea, Blattoptera, Ensifera, Caelifera): Aktualisierung der Verbreitungskarten. – *Entomol. Mitt. Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2013*: 1-100.

## 10 Anlagen

**Anlage 1 Fotodokumentation**

**Anlage 2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabellen**

**Anlage 3 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Karte**

**Anlage 4 Altnachweise Feldhamster**

## Anlage 1: Fotodokumentation



Feld im Frühjahr mit Grünstreifen – Blick Richtung Norden



Landwirtschaftliche Fläche (Rüben) und südlich verlaufender landwirtschaftlicher Weg mit Obstbäumen und Sträuchern



Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Rüben) im Frühjahr



Westlich verlaufender landwirtschaftlicher Weg mit Feld (Rüben) – Blick Richtung Norden



Westlich verlaufender landwirtschaftlicher Weg mit Feld (Rüben) – Blick Richtung Norden



Alte Obstbäume als Alleebepflanzung entlang des landwirtschaftlichen Weges



Landwirtschaftliche Fläche (Rüben) mit Alleebepflanzung und PVA im Hintergrund – Blick Richtung Norden



Südlich verlaufender landwirtschaftlicher Weg mit Obstbäumen, Grünstreifen und landwirtschaftlicher Fläche (Rüben)

## Anlage 2: Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung - Tabellen

**VSR = Vogelschutzrichtlinie**

**BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:**

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

RL-D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); RL ST – Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

**Status:**

BP = Brutpaar, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftl.)	Kürzel	VSRL Anh. I	BNat SchG	RL D 2020	RL ST 2017	Bestand
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl			3	3	3 BP
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St			*	*	1 BP
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti			*	*	1 BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	A			*	*	1 BV
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		x	§	*	*	N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		x	§	*	V	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§	*	*	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§	*	*	N
Aaskrähe	<i>Corvus corone et cornix</i>				*	*	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>				V	3	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				3	V	N
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				*	*	N



## Legende

- Brutvogelkartierung
- UG Ermlitz



### Auftraggeber:

Stadt Land Grün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Händlerstraße 8  
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:  
Frau Anke Bäumler  
email: anke.baeumer@sig-  
stadtplanung.de  
fon: 0345-239772-12

### Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik  
Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle (Saale)  
fon: 0345-682 645 70

### Projekt:

Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz"

Planbezeichnung:  
avifaunistische Erfassung

Plandatum: 20.02.2023

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2019 [DOP]

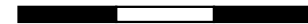
Kartierer: Dr. T. Hofmann



## Legende

- UG Ermlitz
- 5000 m Radius UG
- Altnachweise Feldhamster

0 750 1500 2250 m



### Auftraggeber:

Stadt Land Grün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Händelstraße 8  
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:  
Frau Anke Bäumer  
email: [anke.baeumer@slg-stadtplanung.de](mailto:anke.baeumer@slg-stadtplanung.de)  
fon: 0345-239772-12

### Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik  
Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle (Saale)  
fon: 0345-682 645 70

### Projekt:

Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz"

Planbezeichnung:  
avifaunistische Erfassung

Plandatum: 20.02.2023

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2019 [DOP]

Kartierer: Dr. T. Hofmann